

## KANTON ZÜRICH

### **Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Hettlingen**

(vom 6. November 1985)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden drei Gebiete werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Objekt-  
beschreibung

Objekt Nr. 1 Baldisried

Objekt Nr. 2 Mädlesten-Ried

Objekt Nr. 3 Mittelfeld-Kiesgrube

2. Schutzziel ist die ungeschmälerzte Erhaltung der Feuchtgebiete samt angrenzendem Waldbereich und der Kiesgrube als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als wichtige Elemente einer bedeutenden durch die eiszeitlichen Gletscher geprägten Landschaft. Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende drei Zonen gegliedert: Schutzzonen

#### *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

#### *Zone II A Naturschutzumgebungszone A*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

#### *Zone IV Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

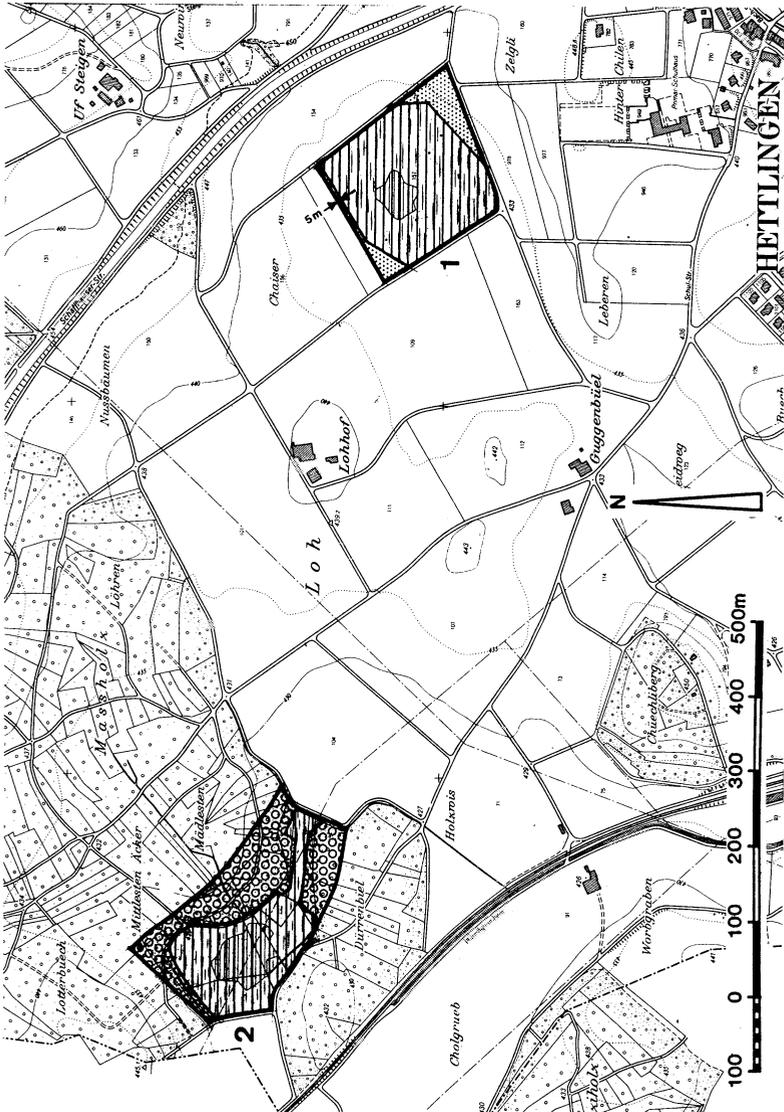
# Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Hettlingen

BDV Nr. 2381 vom 6. 11. 1985

Nr. 1 Baldisried

Nr. 2 Mädlesten

Nr. 3 Kiesgrube Mittelfeld





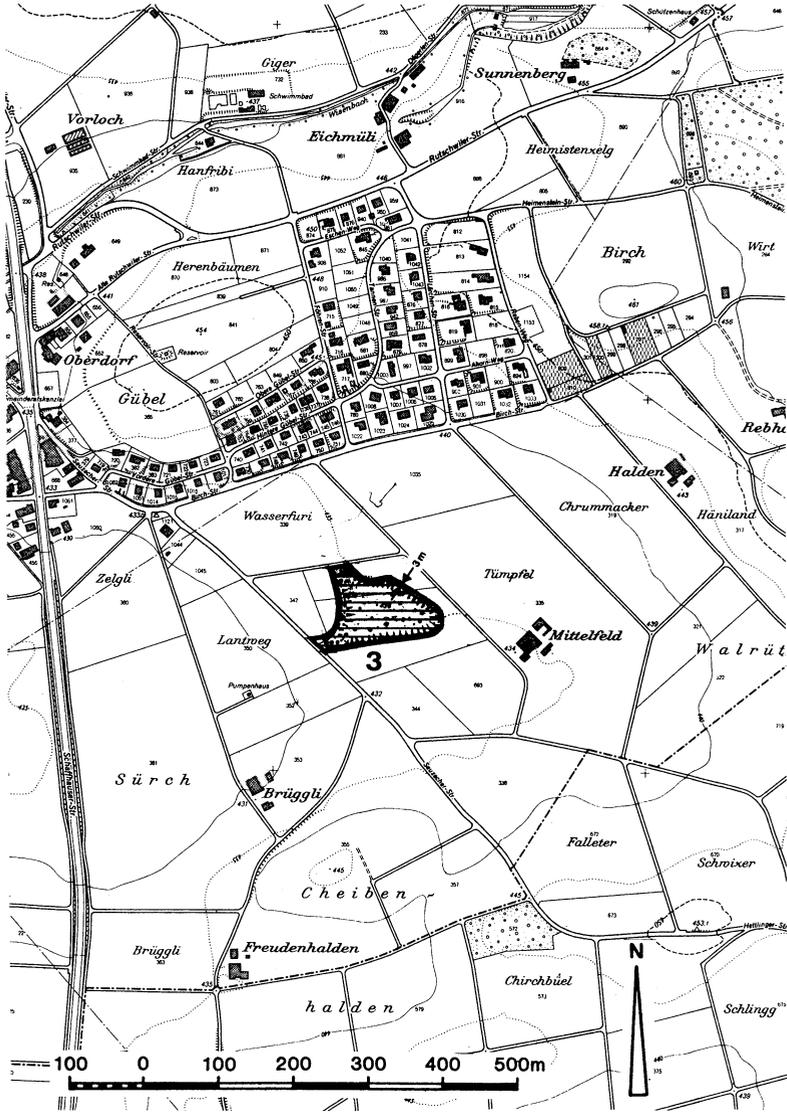
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IV Waldschutzzone



Schutzanord-  
nungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

alle Zonen

Insbesondere sind verboten:

a) *In allen Zonen*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- das Weidenlassen;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Zone I

b) *Zusätzlich in der Naturschutzzone I*

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Betreten abseits gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September; davon ausgenommen ist die Kiesgrube Mittelfeld (Nr. 3) sowie der Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

c) *Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- andere Nutzungen als Streu- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

d) *Zusätzlich in der Waldschutzzone IV*

Zone IV

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen.

Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

5. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden soweit nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und  
Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen, und die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A* ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.3 Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.
- 5.4 Hecken sind periodisch abschnittweise und selektiv auszuholzen.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-  
regelung

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Strafbestimmungen | 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet. |
| Inkrafttreten     | 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.   |
| Publikation       | 9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.                                      |

Zürich, den 6. November 1985

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrist